

Gemeindeverband Regionalschiessanlage Chrüzlibachtal Rekingen

SATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Regionalschiessanlage Chrüzlibachtal Rekingen besteht ein Gemeindeverband in Sinne der §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. November 1978, nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Zurzach.

§ 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt den Betrieb einer Regionalen Schiessanlage im Gebiet des Chrüzlibachtales in der Ortschaft Rekingen, Gemeinde Zurzach.
2. Den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gemäss einem separat zu erstellenden Betriebsreglement zu benützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Lengnau, Mellikon und Zurzach (Ortschaften Baldingen, Böbikon und Rekingen) an, welche sich an dem Betrieb der Schiessanlage beteiligen.
2. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsbeiträgen.
3. Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt und sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird von den Gemeinderäten festgesetzt.

§ 4 Nichtmitgliedschaft

Nichtvertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage zu benützen. Der dafür zu entrichtende Pauschalbeitrag wird jährlich festgelegt, wobei dieser höher sein muss als die Kosten, die durch die Mitgliedschaft zu tragen wären.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Betriebskommission

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Im Weiteren wählt er einen Aktuar und einen Rechnungsführer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Der Aktuar und der Rechnungsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Für die Rechnungsführung gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung.

2. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu zweien ausgeübt wird.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sowie auf begründetes Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
5. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht im Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

§ 7 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.
2. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht darüber. Die Rechnungen sind dem Gemeindeinspektorat des Departements des Innern in Aarau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem andern Organ des Verbandes angehören.

§ 8 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt und besteht aus je zwei Vertretern der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereine. Sie konstituiert sich selbst. Den Vereinen steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl zu.
2. Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:
 - Ausarbeitung eines Benützungsreglementes, das vom Vorstand zu genehmigen ist
 - Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die regionale Schiessanlage
 - Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe
3. Im Übrigen ordnet der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission.
4. Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Umfang der Anlage

Als Anlagen des regionalen Schiessplatzes gelten:

- das Schützenhaus mit einer Grundstücksfläche von 3'200 m² und sämtliche Installationen und Einrichtungen
- der Scheibenstand und Kugelfang mit einer Grundstücksfläche von 3'200 m² und sämtliche Installationen und Einrichtungen
- die Kabelverbindungen zwischen Schützenhaus und Scheibenstand
- die Abwasserbeseitigungsanlagen
- die Zuleitungsanlagen für Wasser und Strom ab Verteilerstelle bis zum Schützenhaus
- das Benützungsrecht am Flurweg, Parzelle Nr. 4178 und Nr. 4305, von der Abzweigung Baldingerstrasse bis zum Scheibenstand
- das Benützungsrecht des für die Schiessanlage auf Parzelle Nr. 4310 erstellten Parkplatzes

§ 10 Kostenverteilung

1. Die Aufwendungen für den Unterhalt der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube sowie soweit erforderlich durch Gemeindebeiträge gedeckt.
2. Die Gemeindebeiträge werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen¹ auf die Verbandsgemeinden verteilt.
3. Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentlichen Ausgaben, welche 1 % des budgetierten Gemeindesteuerertrages aller Verbandsgemeinden nicht übersteigen, zu beschliessen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Der Verteilschlüssel richtet sich nach den Einwohnerzahlen¹.
4. Bei den Einwohnerzahlen¹ sind die letztbekanntesten Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik massgebend.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen¹.

§ 12 Rechte der Stimmberechtigten

1. Budgets, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich, während einer vom Vorstand zu bestimmender Zeit, 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
2. 100 Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Vorstand zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragssteller ist vom Vorstand anzuhören.
3. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für welches der Verband zuständig ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen sind die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zuständig.
2. Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.
3. Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 14 Auflösung

1. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört.
2. Der Verband kann sich gestützt auf § 82. Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Einwohnerzahlen verteilt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 15 Ergänzendes Recht

Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

¹ Für die Gemeinde Zurzach gelten in allen Belangen die Einwohnerzahlen der Ortschaften Baldingen, Böbikon und Rekingen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Lengnau,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES LENGNAU
Der Gemeindeammann:

(Viktor Jetzer)

Der Gemeindeschreiber:

(Anselm Rohner)

Mellikon,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MELLIKON
Der Gemeindeammann:

(Rolf Laube)

Die Gemeindeschreiberin:

(Nadine Wenger)

Zurzach,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ZURZACH
Der Gemeindeammann:

(Andi Meier)

Der Gemeindeschreiber:

(Daniel Baumgartner)

Genehmigung durch den Regierungsrat

Aarau,

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU